

BGer 5A_1027/2017 vom 1. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1027_2017

FR: TF 5A_1027/2017 du 1 mai 2018

IT: TF 5A_1027/2017 del 1 maggio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Konkursentscheid, womit die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich gegeben ist (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. d, Art. 75, Art. 90 BGG).

E. 1.2

Demgegenüber ist die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG , die sich nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide richten kann (Art. 75 Abs. 1 BGG), von vornherein unzulässig, soweit der Beschwerdeführer auch das erstinstanzliche Urteil anfecht.

E. 1.3

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 II 283 E. 1.2.2).

E. 2.1

Das Obergericht hat erwogen, der erstinstanzliche Entscheid sei dem Beschwerdeführer am 27. Oktober 2017 zugestellt worden. Die zehntägige Frist zur Einreichung der Beschwerde sei demnach am 6. November 2017 abgelaufen. Die der Post am 7. November 2017 aufgebene Beschwerde sei verspätet, weshalb nicht darauf eingetreten werden könne.

E. 2.2

Streitgegenstand im Verfahren vor Bundesgericht kann nur die Frage sein, ob die Vorinstanz die Beschwerde gegen den bezirksgerichtlichen Konkursentscheid vom 26. Oktober 2017 zu Recht als verspätet erachtet hat. Erstinstanzliche Entscheide über die Konkurseröffnung können in der ordentlichen Konkursbetreibung innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 ZPO). Ob die Beschwerde an die Vorinstanz rechtzeitig oder verspätet war, hängt davon ab, an welchem Datum der bezirksgerichtliche Entscheid rechtswirksam zugestellt wurde und wann der Beschwerdeführer dagegen Beschwerde erhoben hat. Indes beanstandet der Beschwerdeführer diesbezüglich weder die Feststellung, dass ihm das Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichts Zürich vom 26. Oktober 2017 am 27. Oktober 2017 zugestellt wurde noch macht er unter Erhebung substantiiertes Sachverhaltsrügen geltend, dass er seine auf den 5. November 2017 datierte Eingabe an das Obergericht nicht erst am 7. November 2017 der Schweizerischen Post übergeben habe. Der Beschwerdeführer legt damit nicht rechtsgenügend dar, inwiefern die Vorinstanz die Beschwerde zu Unrecht als verspätet erachtet haben soll. Soweit der Beschwerdeführer stattdessen geltend macht, er

habe im vorinstanzlichen Verfahren nachgewiesen, dass er die in Betreuung gesetzte Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten bereits am 11. September 2017 und damit vor der (neuerlichen) Konkursöffnung durch das Bezirksgericht an das Betreibungsamt bezahlt habe, kann der Vorinstanz entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers keine Verletzung von Bundesrecht vorgeworfen werden, wenn sie diese neue konkurshindernde Tatsache im Sinne von Art. 174 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 172 Ziff. 3 SchKG wegen der verspäteten Beschwerdeerhebung nicht berücksichtigt hat.

E. 3

Aus den dargelegten Gründen muss die Beschwerde abgewiesen werden, soweit angesichts der mangelhaften Begründung überhaupt darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.